IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2006

Nr. 2006/1831

Beinwil: Unterschutzstellung der Weidscheune "Stuckete", GB Nr. 34

---

1. Erwägungen

In einer Schlaufe der sich den Hang hinaufwindenden Passwangstrasse stehen in der "Stuckete" eine Wegkapelle und eine alte Weidscheune. Das "Chäppeli", nach der Überlieferung zum Gedächtnis an die erfolgreiche Abwehr der Franzosen im Jahre 1798 wohl im frühen 19. Jahrhundert errichtet und die aus der gleichen Zeit stammende, kräftig konstruierte Weidscheune, welche von der früheren Bewirtschaftung des Juras zeugt, bilden in der Kulturlandschaft am Passwang ein wertvolles und reizvoll gelegenes Ensemble. Die beiden Kulturobjekte prägen das Landschaftsbild in besonderem Masse.

Das "Stuckete-Chäppeli" steht gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 10 vom 4. Januar 1949 unter kantonalem Denkmalschutz. Im Zusammenhang mit der Restaurierung der beiden ländlichen Kleinbauten und Beitragsleistungen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, soll nun auch die Weidscheune unter kantonalen Denkmalschutz gestellt werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Weidscheune Nr. 29, GB Beinwil Nr. 34, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Der Eigentümer und die Einwohnergemeinde Beinwil sind mit der Unterschutzstellung und der Schutzumschreibung einverstanden.

2. Beschluss

2.1 Die Weidscheune Nr. 29, GB Beinwil Nr. 34, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufgenommen. Der Schutz wird wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz, PBG):

2.2 Geschützt sind die historische Bausubstanz, die Struktur und Typologie der Scheune sowie die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für die Erhaltung des architektonischen und geschichtlichen Zusammenhanges erforderlich ist. Die landwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet.
Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle nicht verändert werden

(Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, § 14 Abs. 1).

2.3 Das Grundbuchamt Thierstein wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Beinwil Nr. 34 anzumerken.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (MS/Br) (6)
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern
Thomas Saner, Stucketen, 4229 Beinwil **(Einschreiben)**
Gemeindepräsidium Beinwil, 4229 Beinwil